

KAMMERUMLAGENBESCHLUSS 2026

Beschlossen in der Kammervollversammlung am 27. November 2025

Die von den Mitgliedern zu leistenden Umlagen und sonstigen Beiträge (kaufmännisch gerundet) werden für das Kalenderjahr 2026 (Beitragsjahr) gem. § 91 Abs. 1 und Abs. 2 Ziviltechnikergesetz 2019 festgesetzt:

1. Kammerumlage für ordentliche Mitglieder

1.1. für Mitglieder mit ausgeübter Befugnis gemäß §§ 2 und 3 Umlagenordnung

1.1.1 Die **Kammer-Mindestumlage** gem. § 2 Umlagenordnung beträgt **€ 1.300,-**

1.1.2 **Umsatzumlage** gemäß § 3 Umlagenordnung

Für Mitglieder mit einem Jahresumsatz aus dem dem Beitragsjahr zweitvorangegangenen Jahr
bis € 87.000,-: über € 87.000,-:

$$KU = 1900 - \sqrt[2]{\frac{87.000 - \text{Umsatz}}{100}} \times 20,342$$

$$KU = \sqrt[2]{\frac{\text{Umsatz} - 87.000}{100}} \times 30,427 + 1900$$

1.1.3 Die **Kammer-Höchstumlage** gemäß § 3 Abs. 3 Umlagenordnung bei einem Umsatz über € 7.000.000,- bzw. Nichtmeldung des Umsatzes: **€ 9.900,-**

Startbonus:

1.1.4 Kammerumlage für Mitglieder, die im 1. Halbjahr des Beitragsjahres erstmalig die Befugnis aktivieren: **€ 325,-**

Diese Beträge sind die Berechnungsgrundlage für eine allfällige Aliquotierung gem. 1.4.

1.1.5 Kammerumlage für Mitglieder, die im 2. Halbjahr des Beitragsjahres erstmalig die Befugnis aktivieren: **€ 162,50**

Dieser Betrag ist die Berechnungsgrundlage für eine allfällige Aliquotierung gem. 1.4.

1.1.6 Kammerumlage für Kammermitglieder, die ihre Befugnis erstmalig im 1. Halbjahr des dem Beitragsjahr vorangegangenen Jahres aktiviert haben und deren Befugnis seit diesem Zeitpunkt ununterbrochen aktiv ist: **€ 650,-**

1.1.7 Kammerumlage für Kammermitglieder, die ihre Befugnis erstmalig im 2. Halbjahr des dem Beitragsjahr vorangegangenen Jahres aktiviert haben und deren Befugnis seit diesem Zeitpunkt ununterbrochen aktiv ist: für das 1. Halbjahr € 162,50 für das 2. Halbjahr € 325,-, somit gesamt **€ 487,50**.

1.1.8 Kammerumlage für Kammermitglieder, die ihre Befugnis erstmalig im 1. Halbjahr des dem Beitragsjahr zweitvorangegangenen Jahres aktiviert haben und deren Befugnis seit diesem Zeitpunkt ununterbrochen aktiv ist: **€ 975,-**

1.1.9 Kammerumlage für Kammermitglieder, die ihre Befugnis erstmalig im 2. Halbjahr des dem Beitragsjahr zweitvorangegangenen Jahres aktiviert haben und deren Befugnis seit diesem Zeitpunkt ununterbrochen aktiv ist: für das 1. Halbjahr € 325,-, für das 2. Halbjahr € 487,50, somit gesamt **€ 812,50**.

1.1.10 Kammerumlage für Kammermitglieder, die ihre Befugnis erstmalig im 2. Halbjahr des dem Beitragsjahr drittvorangegangenen Jahres aktiviert haben und deren Befugnis seit diesem Zeitpunkt ununterbrochen aktiv ist: für das 1. Halbjahr € 487,50 und ½ von 100 % der sich gem. Punkt 1.1.1 oder 1.1.2 errechneten Umlage für das 2. Halbjahr, somit zumindest **€ 1.137,50**.

In den ersten drei Jahren der ununterbrochenen Befugnisausübung wird keine Umsatzumlage vorgeschrieben.

1.2. Kammerumlage für Gesellschaften mit eigener ZT-Befugnis gem. §§ 2 und 3 Umlagenordnung

1.2.1 Die **Kammer-Mindestumlage** gem. § 2 Umlagenordnung beträgt **€ 0,-**.

1.2.2 **Umsatzumlage** gemäß § 3 Umlagenordnung

Für Gesellschaften mit einem Jahresumsatz aus dem dem Beitragsjahr zweitvorangegangenen Jahr
bis € 87.000,-: über € 87.000,-:

$$KU = 600 - \sqrt[2]{\frac{87.000 - \text{Umsatz}}{100}} \times 20,342$$

$$KU = \sqrt[2]{\frac{\text{Umsatz} - 87.000}{100}} \times 30,427 + 600$$

1.2.3 **Kammer-Höchstumlage** gemäß § 3 Abs. 3 Umlagenordnung bei einem Umsatz über € 7.000.000,- bzw. Nichtmeldung des Umsatzes:

€ 8.600,-

1.3. Kammerumlage für Mitglieder mit ruhender Befugnis

1.3.1 Kammerumlage gem. § 2 Abs. 2 Umlagenordnung:

€ 1.200,-

1.3.2 Pensionsempfänger:innen (FSVG, ASVG, GSVG u. dgl) mit ruhender Befugnis, Mitglieder mit ruhender Befugnis über 70 Jahre sowie Bezieher:innen einer Berufsunfähigkeitspension:

€ 185,-

1.4. Aliquotierung

Bei Austritt, Übertritt, Erlöschen der Befugnis, bei erstmaligem Ruhen bei Inanspruchnahme der Leistungen aus einer staatlichen Pensionsversicherung (FSVG, ASVG, GSVG u. dgl.) sowie erstmaliger Aktivierung der Befugnis ist die Kammerumlage 2026 (siehe Punkt 1.1. – 1.2.) monatsweise zu aliquotieren. Dabei wird ein begonnener Monat als voller Monat gerechnet.

1.5. Kinderregelung

Ziviltechnikerinnen sind während der Dauer des Bezuges des Wochengeldes oder Kinderbetreuungsgeldes, Ziviltechniker sind während der Dauer des Bezuges des Kinderbetreuungsgeldes von der Kammerumlage befreit (monatliche Aliquotierung). Bereits einbezahlte Kammerumlagen werden bei Vorlage des Nachweises des Wochengeld- bzw. Kinderbetreuungsgeldbezuges zurückerstattet.

2. Kammerumlage für außerordentliche Mitglieder gemäß § 4 Umlagenordnung

Die Kammerumlage für a.o. Mitglieder beträgt **€ 50,-**.

3. Verspätungsumlage gemäß § 5 Umlagenordnung

8 % p.a. der rückständigen Umlagen und sonstigen Beiträge nach Eintritt der Fälligkeit.

4. Mahnumlage gemäß § 6 Umlagenordnung

Pro Mahnschreiben: **€ 8,-**

5. Übertrittsgebühr gemäß § 7 Umlagenordnung

Die Übertrittsgebühr aus dem örtlichen Wirkungsbereich einer anderen Länderkammer in den Wirkungsbereich der Kammer der Ziviltechniker:innen für Steiermark und Kärnten beträgt: **€ 0,-**

6. Fälligkeiten

Die Kammerumlage ist zu folgenden Terminen fällig:

28. Februar 2026

½ Kammerumlage

31. Juli 2026

½ Kammerumlage

Sonstige Umlagen und Beiträge sind ein Monat nach Vorschreibung fällig.

Startbonus und Nachforderungen aufgrund geänderter Umlagenvorschreibungen gemäß § 8 Abs 3 Umlagenordnung sowie aufgrund eines berechnungsrelevanten Statuswechsels während des Kalenderjahres bzw. Aliquotierung (siehe Punkt 1.4.) sind einen Monat nach Vorschreibung fällig.